STADT OTTWEILER ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES "AUF´M BURG" - TEILBEREICH MARIA-JUCHACZ-RING 2 SATZUNG

TEIL A - PLANZEICHNUNG OHNE MAßSTAB – SIEHE RÜCKSEITE

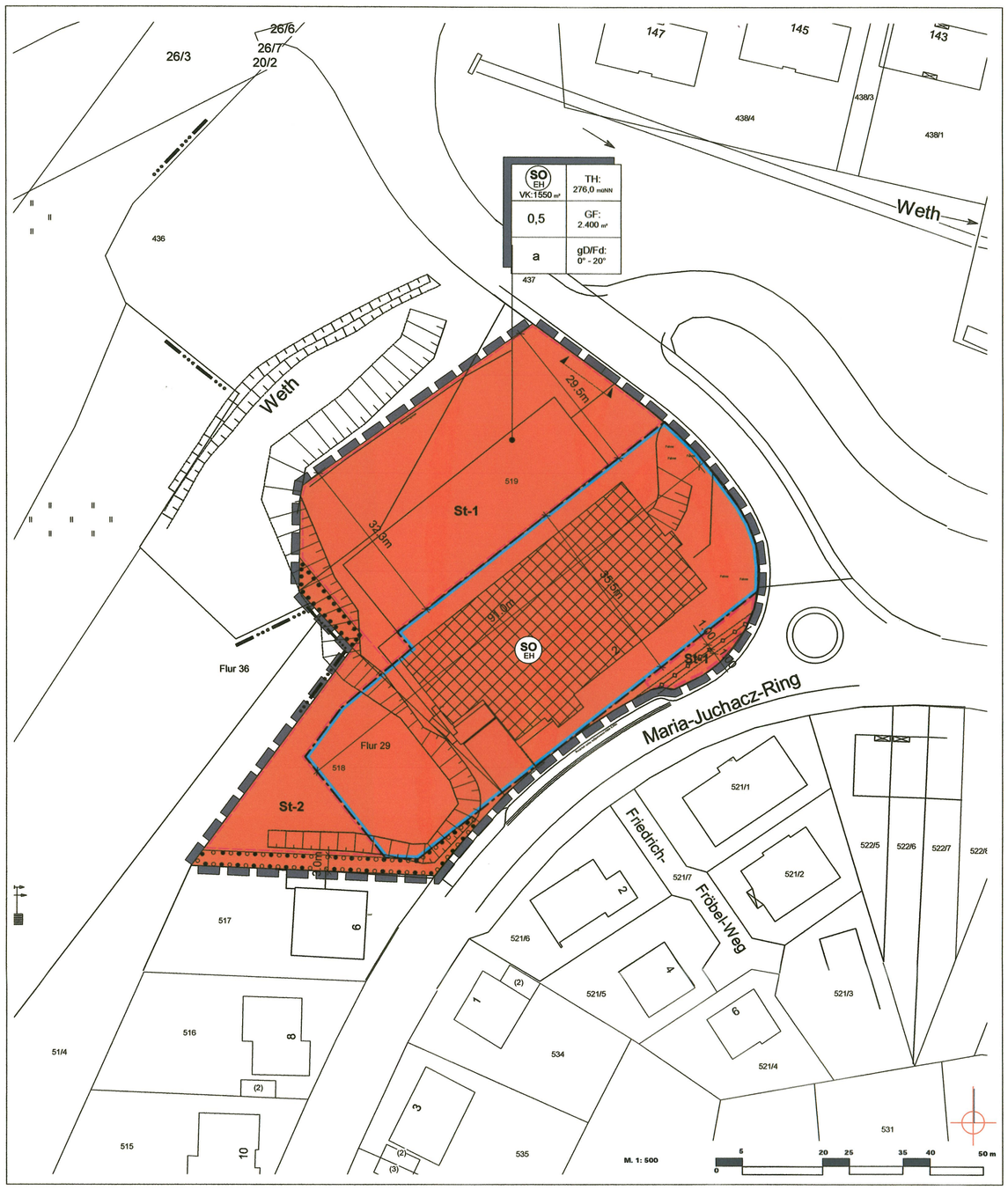

PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB ; §§ 1-11 BauNVO)

SO EH — Sondergebiete, großflächiger Enzelhandel (§ 11 BauNVO)

VK:1550 m² — maximale Verkaufsfläche

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB, §§ 16-21 BauNVO)

TH — Traufhöhe, maximal

0,5 — Grundflächenzahl (GRZ)

GF — Geschossfläche

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
(§ 9 Abs. 1 Nr.2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze

a — abweichende Bauweise

HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

Bestehende Wasserleitung

ANPFLANZEN UND ERHALT VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
(§ 9 Abs.1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern

SONSTIGE PLANZEICHEN

Einfahrtsbereich

Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen

St-1 — Kundenstellplätze

St-2 — Mitarbeiterstellplätze

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen

gD/Fd — geneigte Dächer /Flachdächer

0° - 20° — Angabe der zulässigen Dachneigung

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Dem Bebauungsplan liegen folgende Gesetze und Verordnungen zu Grunde

Bund:

- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081, 2102) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur Beschleunigung von Planungsverfahren für Infrastrukturvorhaben vom 09. Dezember 2006 (BGBl. I, S. 2833)

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I, S. 3316)

- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22. April 1993 (BGBl. I, S.466)

- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58)

- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden vom 10. Mai 2007 (BGBl. I, S. 666)

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Artikel 1 des ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2873)

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Reduzierung und Beschleunigung von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S.2470)

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3214)

- Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554) zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 23. Dezember 2004 (BGBl. I, S. 3758)

Land:

- Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG), Gesetz Nr. 1502 vom 12. Juni 2002 (Amtsblatt des Saarlandes Nr. 37 vom 01.08.2002, S. 1506), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1621 zur Änderung des Saarländischen Landesplanungsgesetzes und anderer Rechtsvorschriften vom 16.Mai 2007 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 1390)

- Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt des Saarlandes S. 682) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1632 (Verwaltungsstrukturreformgesetz) vom 21. November 2007 (Amtsblatt des Saarlandes S. 2393)

- Gesetz Nr. 1592 zur Neuordnung des Saarländischen Naturschutzrechtes - Gesetz zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland (Saarländischen Naturschutzgesetz SNG), vom 01. Juni 2006 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 726)

- Saarländisches Wassergesetz (SWG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1994) zuletzt geändert durch Artikel 3, Abs. 3 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Umweltinformationen vom 12. September 2007 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 2026)

- Saarländisches Denkmalschutzgesetz (SDSchG), Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung des saarländischen Denkmalrechts vom 19. Mai 2004 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 1498)

- Landesbauordnung (LBO) durch Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1544 zur Neuordnung des Saarländischen Bauordnungs- und Bauberufsrechts vom 18. Februar 2004 (Amtsblatt des Saarlandes S. 822), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 6 des Gesetzes Nr. 1554 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalrechts (SDSchG) vom 19. Mai 2004 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 1507)

- Saarländisches Nachbarrechtsgesetz vom 28. Februar 1973 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 210), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Juli 2004 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 822),

- Saarländisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (SBodSchG)- Saarländisches Bodenschutzgesetz vom 20. März 2002 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 990)

- Saarländisches Straßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1977 (Amtsblatt des Saarlandes S. 969), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Februar 2006 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 474, 530).

TEIL B - TEXTTEIL

FESTSETZUNGEN
GEM. § 9 BAUGB I.V.M. BAUNVO

1. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen
(§ 9 BauGB und BauNVO)

1.1 Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB und §§ 1-15 BauNVO)

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans wird als Art der baulichen Nutzung festgesetzt:

gemäß § 11 BauNVO
Sonstiges Sondergebiet: großflächiger Einzelhandel

Das Sondergebiet dient der Unterbringung eines großflächigen Einzelhandelsbetriebs und den erforderlichen Stellplätzen.
Zulässig sind:
- Verbrauchermarkt einschließlich Getränkemarkt und Bäckereishop mit einer maximalen Verkaufsfläche von 1550 m²
- der Zweckbestimmung dienende Büro-, Sozial-, Lager- und Ausstellungsräume sowie Nebenanlagen
- Stellplätze

1.2 Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB und §§ 16-21 BauNVO)

Das Maß der baulichen Nutzung wird im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans bestimmt durch die Festsetzung von:
- Grundflächenzahl (§§ 16, 19 BauNVO): GRZ 0,5
Bei der Ermittlung der zulässigen Grundfläche sind die Grundflächen von:
1. Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten,
2. Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO,
3. baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird,
mitzurechnen.
Gemäß § 19 Abs.4 Satz 3 BauNVO wird festgesetzt, dass im Sondergebiet eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche durch die Grundflächen der o.g. Anlagen bis zu einer GRZ von 0,9 zulässig ist.
- Maximale Geschossfläche (§§ 16, 20 BauNVO): GF: 2.400 m²
- Höhe der baulichen Anlagen: maximale Traufhöhe (§§ 16, 18 BauNVO) TH: 276,0 m üNN. Unter Traufhöhe ist die Höhe der Schnittlinie zwischen den Außenflächen des aufgehenden Mauerwerkes und der Dachhaut zu verstehen.

1.3 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. §§ 16 Abs. 5 und 23 BauNVO)

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes bestimmt durch die Festsetzung von:
- Baugrenzen (§ 23 Abs. 3 BauNVO)
Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß (bis maximal 0,5 m) kann gestattet werden. Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind im Sondergebiet auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

1.4 Bauweise
(§ 9 Abs. 1 Nr.2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)

Im Sondergebiet ist eine abweichende Bauweise gemäß § 22 Abs.4 BauNVO festgesetzt. Die Gebäude können bis auf die Grundstücksgrenzen herangebaut werden, es gilt keine Längenbeschränkung.

1.5 Flächen für Stellplätze und Garagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 BauNVO)

Stellplätze und Garagen sind im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans auf dem Baugrundstück nur innerhalb der dafür in der Planzeichnung abgegrenzten Flächen sowie innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und der seitlichen Abstandsflächen zulässig. In der in der Planzeichnung mit St2 gekennzeichneten Fläche sind nur Mitarbeiter-Stellplätze zulässig.

1.6 Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr.11 BauGB)

Das Sondergebiet ist in dem in der Planzeichnung festgesetzten Einfahrtsbereich an die öffentliche Verkehrsfläche anzubinden.

1.7 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
(§ 9 Abs. 1 Nr.21 BauGB)

Die in der Planzeichnung entsprechend festgesetzte Fläche ist mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten des Wasserversorgungsträgers zu belasten.

1.8 Die zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Innerhalb des Sondergebiets sind die Zufahrten und die Fahrgassen der Stellplatzfläche in Asphalt auszuführen.
Die Laderampe ist als Innenrampe mit Torrandabdichtung zu gestalten.
Geräuschemittierende Einzelanlagen, wie Kühlgeräte, Verdichter, Ventilatoren, Pressen u.ä., sind grundsätzlich an der Nordseite des Marktgtebäudes anzubringen. Als Ausnahme können Einzelanlagen an den sonstigen Gebäudeseiten angebracht werden, wenn ihre immissionswirksame Schallleistung bei kontinuierlichem Betrieb auf insgesamt 75 dB(A) am Tag und 65 dB(A) in der Nacht begrenzt werden.

1.9 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr.20 BauGB)

Das innerhalb des Sondergebiets auf den versiegelten Flächen anfallende Niederschlagswasser ist, soweit es aufgrund seiner Belastung keiner Vorreinigung bedarf, breitflächig über die Uferzone in den nordwestlich liegenden Bachlauf der Weth einzuleiten.

1.10 Flächen zum Anpflanzen und zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und Bindungen für Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Eingrünung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen: Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind, sofern sie nicht für Zufahrten, Umfahrten oder Stellplätze benötigt werden, zu begrünen. Im Bereich der Flächen zum Anpflanzen und zum Erhalt sind vorhandene Laubbäume zu erhalten und zu ergänzen. Hierzu sind in einem Raster von 1,50 m x 1,50 m Bäume und Sträucher gemäß Pflanzliste anzupflanzen und dauerhaft zu pflegen.
Zur Anpflanzung sind nur einheimische und standortgerechte Arten zu verwenden. Die folgende Artenliste stellt eine Auswahl der zu pflanzenden Gehölze dar:

Pflanzliste Gehölze (Beispiele).

Berg-Ahorn	Spitz-Ahorn
Stiel-Eiche	Hainbuche
Sommerlinde	Winterlinde
Gemeine Esche	Traubenkirsche
Schlehe	Weißdorn
Liguster	Hartriegel
Eberesche	Hänge-Birke
Platane	Wolliger Schneeball
Gemeiner Schneeball	Pfaffenhütchen

Stellplatzbegrünung im Sondergebiet:
Die Stellplätze innerhalb des Sondergebietes sind zu begrünen. Hierzu ist pro 6 Stellplätze mindestens ein Laubbaumhochstamm gemäß Pflanzliste (Pflanzqualität: 3 xv., StU 12-14 cm) anzupflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang nachzupflanzen. Pro Baum ist eine offene Vegetationsfläche von mind. 2,5 m² freizuhalten und gegen Befahren zu sichern.
Die folgende Liste stellt eine Auswahl der zu pflanzenden Gehölze im Bereich der Stellplatzflächen dar:

Pflanzliste Stellplatzbegrünung (Beispiele).

Spitzahorn (*Acer platanoides `Columnare`*)
Platane (*Platanus hybrida*)
Kleinblättrige Winterlinde (*Tilia cordata `Rancho`*)
Stieleiche (*Quercus robur*)

1.11 Zuordnung von Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich
(§ 9 ABS. 1 a BauGB)

Die auf der Fläche der Grundstücke 122/1 und 206/123, Flur 25, „Hinterm alten Galgenberg", Gemarkung Ottweiler, vorgesehenen Maßnahmen zum Ausgleich der durch den Bebauungsplan verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft werden dem Baugrundstück des Sondergebiets zugeordnet. Die Maßnahmen beinhalten die Entwicklung einer Glatthaferwiese zu einer Streuobstwiese. Dazu sollen auf den geeigneten Grundstücksteilen mindestens pro 100 m² Fläche ein Obstbaumhochstand angepflanzt werden.

1.12 Räumlicher Geltungsbereich
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

Die genauen Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans sind der Planzeichnung zu entnehmen.

2. Örtliche Bauvorschriften
(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 85 LBOSaarland)

2.1 Gestaltung
(§ 85 Abs.1 Nr.1 LBO)

Im Sondergebiet sind für die Gebäude Flachdächer und geneigte Dächer mit einer Neigung zwischen 0° und 20° zulässig.

2.2 Werbeanlagen
(§ 85 Abs.1 Nr.2 LBO)

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.
Unzulässig sind blinkende Leuchtreklamen sowie dauernd oder zeitweise sich bewegende Werbeanlagen.

2.3 Unbebaute Flächen der bebauten Grundstücke
(§ 85 Abs.1 Nr. 3 LBO)

Die unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke sind als Grün- bzw. Gartenflächen anzulegen, sofern sie nicht als Verkehrs-, Abstell- oder Lagerflächen benötigt werden. Dabei sind für Anpflanzungen geeignete standortgerechte
Gehölze zu verwenden (vorzugsweise aus den beigefügten Pflanzlisten).

2.4 Ordnungswidrigkeiten
(§ 87 LBO)

Gemäß § 87 Abs.1 Nr.1 LBO handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig diesen, nach § 85 LBO erlassenen Örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.
Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von 250.000,- € geahndet werden (§ 87 Abs.3 LBO).

HINWEISE

Einhaltung Grenzabstände
Bei der Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern entlang von Grundstücksgrenzen sind die Grenzabstände gemäß dem Saarländischen Nachbarrechtsgesetz zu beachten.

Baumstandorte
Das Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen ist bei den Baumpflanzungen zu beachten.
Bei Durchführung von Pflanzarbeiten sind die Bestimmungen des DVGW Arbeitsblattes GW 125 vom März 1989 (Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen) zu beachten. Weitehin ist die DIN 18916 (Anpflanzung von Laubbäumen an Standorten, deren Durchwurzelungsraum im Bereich von Stellplätzen und Straßen begrenzt ist) bei der Umsetzung des Bebauungsplans zu beachten.

Bodendenkmäler
Die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot bei Bodenfunden nach dem saarländischen Denkmalschutzgesetz sind zu beachten.

Lärmschutz
Es ist sicherzustellen, dass im Sondergebiet keine Anlieferung in der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr erfolgt.

Wasserrechtliche Erlaubnis
Zur direkten Einleitung der Niederschlagswässer in den Bachlauf ist gegebenenfalls die Einholung einer wasserrechtlichen Erlaubnis erforderlich.

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss

Der Stadtrat der Stadt Ottweiler hat in seiner Sitzung am 05.07.2007 die Aufstellung der Änderung des Bebauungsplans "Auf'm Burg", Teilbereich Maria-Juchacz-Ring 2 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 13.07.2007 durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt ortsüblich bekannt gemacht.

Beteiligungsverfahren

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 18.07.2007 frühzeitig von der Planung unterrichtet (§ 4 Abs.1 BauGB).

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde durch Auslegung der Planunterlagen vom 15.10.2007 bis zum 15.11.2007 durchgeführt (§ 3 Abs.1 BauGB).

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 08.10.2007 um Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplans und zur Begründung gebeten (§ 4 Abs.2 BauGB).

Der Rat der Stadt Ottweiler hat in seiner Sitzung am 13.12.2007 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Der Entwurf des Bebauungsplans hat mit der Begründung in der Zeit vom 18.01.2008 bis einschließlich 18.02.2008 während der Dienststunden öffentlich ausgelegen (§ 3 Abs.2 BauGB).

Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wurden mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben und, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können, am 11.01.2008 durch Veröffentlichung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Ottweiler ortsüblich bekannt gemacht.
Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 20.12.2007 von der Auslegung benachrichtigt (§ 3 Abs.2 BauGB).

Der Stadtrat der Stadt Ottweiler hat in seiner Sitzung am 13.3.2008 die abgegebenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange geprüft. Das Ergebnis der Prüfung ist mit Schreiben vom ___ denjenigen, die Stellungnahmen abgegeben haben, mitgeteilt worden.

Satzungsbeschluss

Die Änderung des Bebauungsplans „Auf'm Burg", Teilbereich Maria-Juchacz-Ring 2 wurde in der Sitzung am 13.3.2008 vom Rat der Stadt Ottweiler als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt (§ 10 Abs.1 BauGB).

Ausfertigung

Die Änderung des Bebauungsplans „Auf'm Burg", Teilbereich Maria-Juchacz-Ring 2 wird hiermit ausgefertigt.

Ottweiler, den 31.03.2008

(Unterschrift)

Bekanntmachung

Der Beschluss des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs.4 BauGB auf Dauer während der Dienststunden von Jedermann eingesehen werden kann und bei der über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurden am 15.2.2008 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Ottweiler ortsüblich bekannt gemacht.
Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Ottweiler, den 11.08.2008

(Unterschrift)

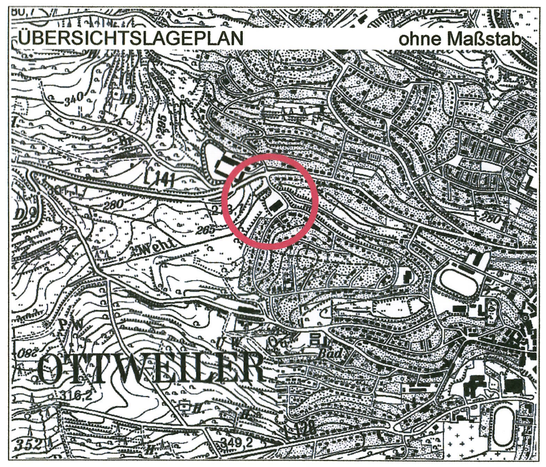

MAßSTAB:	PROJEKTBEZEICHNUNG:	PLANFORMAT:
~~1:500~~ 0445	OTT-BP-EKZ	840x780 mm
VERFAHRENSSTAND:	**DATUM:**	**BEARBEITUNG:**
SATZUNG	20.02.2008	Dipl. Ing. Matthias Zimmer Attila Gyenge

STADT OTTWEILER

ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES "AUF´M BURG"
TEILBEREICH MARIA-JUCHACZ-RING 2

ARGUS concept — Das Stadtplanungsteam der usp
Ingenieurgesellschaft für angewandte Raum-, Grün-, Umwelt- und Stadtplanung mbH,
Am Homburg 3, 66123 Saarbrücken, Tel.: 0681 / 389 16-60, Fax: 0681 / 389 16-70, info@argusconcept.com, www.argusconcept.com
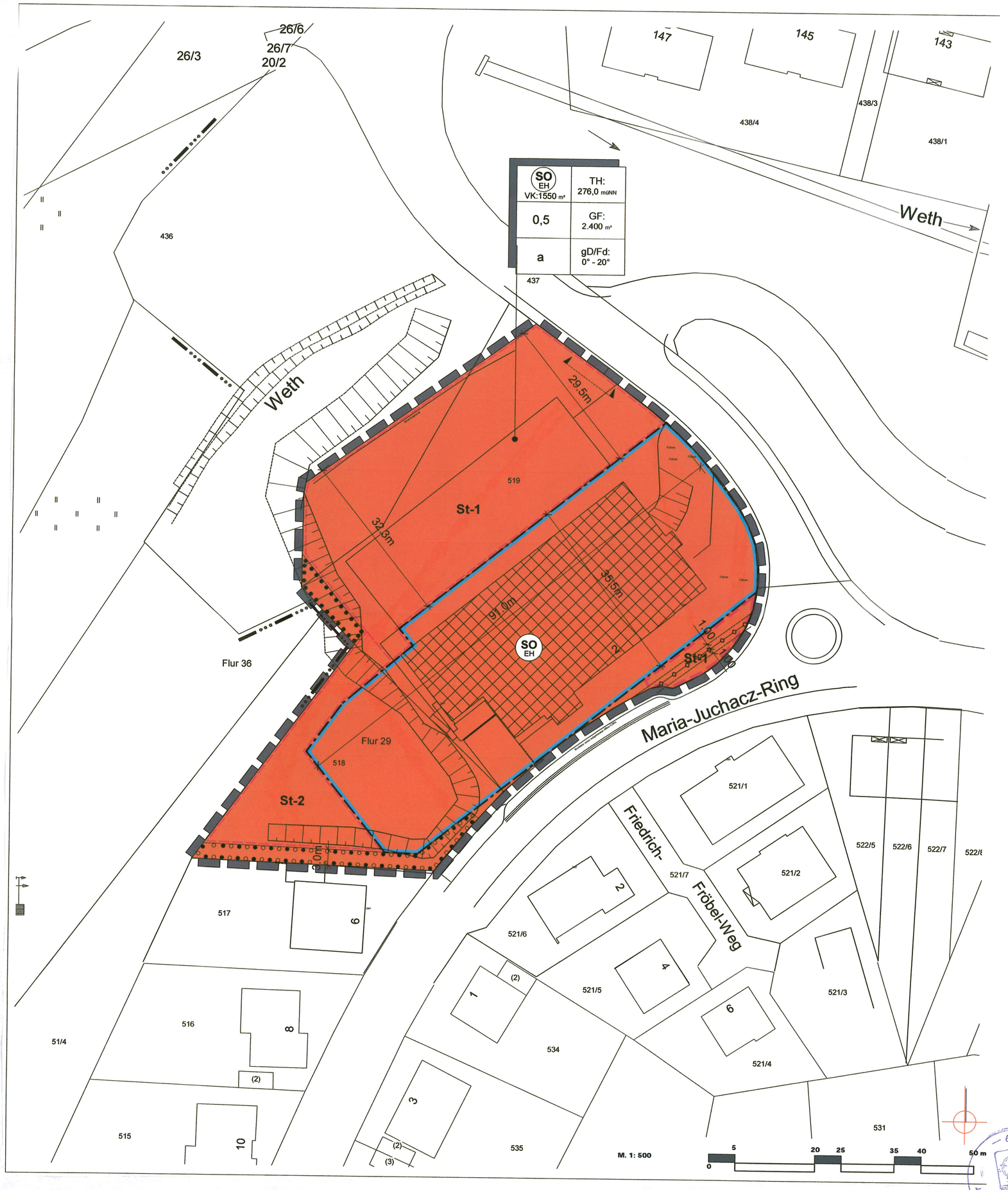
TEIL A - PLANZEICHNUNG